



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-01/346/354-2019

Datum

20.11.2019

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

abfallwirtschaft@salzburg.gv.at

Mag. Karina Gabler

Telefon +43 662 8042-4177

Betreff

öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung, Ansuchen gemäß § 37 AWG 2002 für die Änderung der bestehenden Baurestmassenaufbereitungsanlage;

SBV Steinbruch und Baurestmassenverwertung GmbH, St. Veit im Pongau

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit:

Ansuchen der SBV Steinbruch und Baurestmassenverwertung GmbH, Hohe Mauer 3, 5621 St. Veit im Pongau, gemäß § 37 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 um Genehmigung der Änderung der bestehenden Baurestmassenaufbereitungsanlage durch die Errichtung einer dritten Aufbereitungsschiene sowie durch Sammlung und Behandlung zusätzlicher Abfallarten auf GP 1079/5, KG Schwarzach II, Gemeinde St. Veit im Pongau, und auf GP 50/6, KG Rainbach, Gemeinde St. Johann im Pongau,

findet am **11.12.2019 um 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer eine **mündliche Verhandlung** statt.

Ort

Bürogebäude der SBV Steinbruch und Baurestmassenverwertung GmbH, Hohe Mauer 3, 5621 St. Veit im Pongau

Datum

11.12.2019

Zeit

09:00 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht **durch die Parteien** aufgelegt:

Ort der Einsichtnahme		
Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg		
Datum	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
25.11.2019 bis 10.12.2019	Mo-Fr 8:30 - 12:00	3.Stock/Zimmer 3051

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Gemeinde St. Veit im Pongau während der Zeiten für den Parteienverkehr. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit der Verhandlungsleiterin für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag in den Gemeinden St. Veit und St. Johann im Pongau und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde (www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen) kundgemacht wird.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Den **Nachbarn** kommt eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen

gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Karina Gabler

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur